

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 107/2017

**Sitzungsvorlage
für die 15. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 15. Dezember 2017**

TOP 18

**a) Mitteilungen der Bezirksregierung
cc) Novelle des Raumordnungsgesetzes**

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Berichterstatter: Herr Hundenborn, HD, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2362

Inhalt: Erläuterung

Der Regionalrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 107/2017	
TOP 18a) cc)	Seite
Novelle des Raumordnungsgesetzes	2

Erläuterung:

Ausgangslage und wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

Das Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften ist am 29.05.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 29.11.2017 in Kraft getreten.

Das neue Raumordnungsgesetz setzt die europäische Richtlinie zur maritimen Raumplanung um (MRO-Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014). Im Rahmen der maritimen Raumplanung gibt es in Deutschland seit 2009 Raumordnungspläne in der Nord- und Ostsee mit Festlegungen beispielsweise für die Schifffahrt, für die Offshore-Windenergie und für den Umweltschutz. Die europäische Richtlinie schreibt dies nun für alle EU-Länder vor. Mit der Pflicht zur grenzüberschreitenden Abstimmung soll sichergestellt werden, dass die Raumplanungen der Nachbarstaaten mit Deutschland abgestimmt werden.

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist es, die Akzeptanz von Großprojekten zu verbessern. Dazu soll die Raumordnung beitragen, indem sie im Raumordnungsverfahren, also in einem frühzeitigen Verfahrensstadium der Genehmigung von Großprojekten, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich einer Prüfung sinnvoller Projektalternativen durchführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Raumordnungsverfahren entspricht bereits geltendem Landesplanungsrecht.

Ferner ist es Ziel des Gesetzes, die Umwelt und hier unter anderem den Hochwasserschutz zu verbessern. Dem Bund wird die Kompetenz eingeräumt, bei Bedarf einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen.

Zudem wurde Rechtsklarheit im Hinblick auf die Beachtlichkeit von raumordnerischen Festlegungen im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungen geschaffen. Insofern wurde klarstellend geregelt, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen.

Die Novellierung des ROG enthält keine wesentlichen neuen Anforderungen an Regionalpläne, es ergeben sich jedoch neue Verfahrensanforderungen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplanes zu unterrichten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.01.2017 (BT-Drucksache 18/10883) hat ausdrücklich darauf verwiesen, dass diese Regelung die Phase vor dem Vorliegen des ersten Planentwurfs regelt (BT-Drucksache 18/10883, S. 46).

Drucksache Nr. RR 107/2017	
TOP 18a) cc)	Seite
Novelle des Raumordnungsgesetzes	3

Für Regionalplanverfahren bedeutet dies, dass vor dem Erarbeitungsbeschluss und dem Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG diese frühzeitige Information erfolgen muss. Damit verbunden ist die Aufforderung an die öffentlichen Stellen, ihre beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen zu benennen, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG. Bis zum Inkrafttreten des ROG bereits begonnene Regionalplanverfahren können nach altem Recht zu Ende geführt werden.

§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG führt nunmehr eine Präklusionsvorschrift ein. Danach sind nach Ablauf der Beteiligungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Hinweis auf die Präklusion ist in die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG aufzunehmen.

Das ROG sieht in § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG schließlich die Möglichkeit vor, in Beteiligungsverfahren elektronische Informationstechnologien ergänzend zur Anwendung zu bringen. Das ist bereits heute Praxis der Regionalplanungsbehörde Köln.

Eine Lesefassung des geänderten Raumordnungsgesetzes ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/

Folgerungen für die Planungspraxis der Regionalplanungsbehörde Köln

Die Regionalplanungsbehörde wird zukünftig in einer ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung die Bürgerinnen und Bürger über die Planungsabsichten informieren. Dazu werden die allgemeinen Ziele, Zwecke und Inhalte der Planung zusammen mit einer zeichnerischen Darstellung des Planbereichs auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln dargestellt.

Zeitgleich werden die öffentlichen Stellen über die Planungsabsichten informiert, verbunden mit der Aufforderung, ihre beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen mitzuteilen, die für die Planaufstellung von Bedeutung sind.

Über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird der Regionalrat mit der Beschlussvorlage zur Erarbeitung des Regionalplanes/der Regionalplanänderung informiert; ebenso darüber, ob und ggf. welche den Planbereich berührenden anderweitigen Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen.